



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds „Stadtkern“ auf Grundlage der Städtebauförderungsrichtlinien des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung für die Jahre 2019 und 2020

I. Allgemeine Grundsätze

Der Bereich Am Markt, Domstraße, Kirchstraße, Sankt-Petri-Straße und im erweiterten Umfeld der Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes einschließlich Teile des direkten Randbereiches, bilden das funktionale Zentrum in der Stadt Wusterhausen/Dosse.

Hier konzentrieren sich Angebote von Kultur und Bildung, Handel sowie Dienstleistungen. Eine Vielzahl an Einzeldenkmälern prägt das Erscheinungsbild des Ortskerns. Der historische Stadtkern ist ein beliebter Wohnstandort.

Die Stabilisierung dieser Funktionen sowie die weitere städtebauliche Aufwertung des gesamten Stadtraumes stellen ein wichtiges Ziel der künftigen Stadtentwicklung dar. Bestehende Defizite in der Gebäudesubstanz (Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarfe), im öffentlichen Raum (fehlende Aufenthalts- und Spielbereiche) sowie schleichend einsetzende Funktionsverluste (Geschäftsaufgabe, Trading Down Effekte) gilt es, in den kommenden Jahren gezielt zu verhindern und zu beseitigen. Hierbei geht es nicht um „große“ Maßnahmen, Komplett- oder Fassadensanierungen, sondern kleinteilige Maßnahmen mit Wirkung für z.B. das Erscheinungsbild einzelner Gebäude oder innerstädtischer Brachen und damit das Lebensgefühl im Stadtkern.

Ziel ist es, akteursgetragene Ideen, die einen unmittelbaren Beitrag zur Stärkung der Innenstadt leisten, zu entwickeln und durch finanzielle Unterstützung des Verfügungsfonds kurzfristig umzusetzen.

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat daher zur Stärkung des zentralen innerörtlichen Versorgungsbereichs, der durch Funktionsverluste oder –schwächen bedroht oder betroffen ist, einen gemeindlichen Verfügungsfonds eingerichtet. Entsprechend den Städtebauförderungsrichtlinien des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung können die Fördermittel aus diesem Fonds zur Teilfinanzierung von Maßnahmen und Projekten eingesetzt werden.

Förderfähige Maßnahmen und Projekte können insbesondere sein:

Handlungsfeld A - Marketingaktionen und öffentlichkeitswirksame Projekte:

- Personal-, Miet- und Sachkosten für Veranstaltungen (Einwohnerversammlungen, Straßenfeste, Aktionstage, Shoppingevents, Lesungen, Konzerte, Ausstellungen und sonstige Kulturveranstaltungen, Workshops etc.)
- Erstellung und Druck von Informationsmaterialien (Broschüren, Flyer, Plakate, Infotafeln)
- Ausstattungen für temporär leer stehende Geschäfte, thematische Schaufenstergestaltungen etc.

Handlungsfeld B - Bauliche und sonstige Investitionen auf privaten Grundstücken:

- Personal- und Sachkosten für kleinteilige, das Stadtbild verbessernde Maßnahmen (einzelne Gestaltungselemente von Gebäuden, z.B. (Schau-)fenster, Eingangstüren, Dächer, Werbeausleger, Beschilderungen, Markisen und Sonnenschutz; Fassadengestaltungen durch Anstriche, Bemalungen bzw. Begrünungen; Gestaltung von Gebäude- und Hofzugängen; Anlage und Gestaltung von stadtraumbildenden Mauern, Einfriedungen)

Handlungsfeld C - Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum:

- Personal- und Sachkosten für kleinteilige, freiraumgestalterische Maßnahmen (Anschaffung, Aufstellung oder Instandsetzung von Sitz- und Spielmöglichkeiten, Stadtmöbeln, Fahrradständern, Abfallbehältern und Leitsystemen; Kleinräumige Pflanzungen / Pflanzaktionen (nicht deren Pflege); Kunst im öffentlichen Raum; Instandhaltung öffentlicher Räume und des Wohnumfeldes)

Für Maßnahmen und Projekte, die aus dem Verfügungsfonds finanziert werden, ist für den Zeitraum 2019 -2020 ein jährliches Budget von 30.000,- € veranschlagt. Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse stellt die Hälfte dieses Budgets aus Fördermitteln (einschließlich kommunaler Miteleistungsanteil) des Bund-Länder-Programms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ bereit, zur Aufbringung der verbleibenden Anteile ist eine Mitfinanzierung durch Dritte oder weitere Eigenmittel der Gemeinde erforderlich.

II. Vergabeausschuss

Um ein transparentes und interessenneutrales Ausreichen der Mittel zu gewährleisten, werden die Projektauswahl und die Höhe der einzusetzenden Finanzmittel über einen Vergabeausschuss als lokales Gremium organisiert. Er setzt sich aus den in der Anlage 1 genannten Vertretern zusammen. Die Zusammensetzung dieses Vergabeausschusses kann verändert oder ergänzt werden. Die in Anlage 1 genannten Institutionen benennen jeweils ein Mitglied und einen Stellvertreter des Mitgliedes. Sachkundige Bürger werden durch die Gemeindevertretung berufen.

Die Treffen des Vergabeausschuss, bei denen über Förderanträge befunden wird, sind grundsätzlich nicht öffentlich. Gemäß § 22 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist das Mitglied des Vergabeausschuss bei eigenen Anträgen oder Anträgen von seinen Angehörigen von seinem Stimmrecht enthoben und hat die Versammlung während der Behandlung seines Antrages vorübergehend zu verlassen.

III. Förderhinweise

Räumliche Abgrenzung

Der Verfügungsfonds fördert Maßnahmen und Projekte innerhalb des in Anlage 2 gekennzeichneten Geltungsbereiches. Ausnahmen und Überschreitungen des Geltungsbereiches können im Einzelfall insbesondere bei Marketingaktionen und öffentlichkeitswirksamen Projekten durch den Vergabeausschuss zugelassen werden.

Antragsberechtigte

Anträge können von Einzelpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) sowie von Interessengemeinschaften gestellt werden.

Antragstellung

Die Anträge sind in schriftlicher Form an die Gemeinde Wusterhausen/Dosse zu stellen. Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse leistet Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung und prüft den jeweiligen Antrag auf Plausibilität, sparsamen Mitteleinsatz und Förderfähigkeit. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller (Name, Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahme bzw. des Projektes einschließlich der Darstellung der projektbezogenen Ziele und der zu erwartenden Effekte für die funktionale oder städtebauliche Stärkung der Innenstadt
- Angaben zum Projektbeginn und Projektabschluss

Förderrichtlinie der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zum Verfügungsfonds „Stadtkern“

- Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme mit Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (inkl. vergleichbarer Angebote/Kostenschätzungen)
- **Nachweis der Eigenmittel** (Kofinanzierung) in Höhe von mindestens
 - **10%** der Gesamtkosten, in **Handlungsfeld A**;
 - **45%** der Gesamtkosten, in **Handlungsfeld B** – **wenn** es sich um ein **Einzeldenkmal** handelt **und/oder** das Gebäude im **Kernbereich** (Zone A laut beiliegender Karte) liegt;
 - **55%** der Gesamtkosten, in **Handlungsfeld B** – **wenn** das Objekt **kein Einzeldenkmal** ist **und/oder** das Gebäude im **erweiterten Kernbereich** (Zone B laut beiliegender Karte) liegt;
 - **10%** der Gesamtkosten, in **Handlungsfeld C**

Bewilligungsverfahren

Nach Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit, Förderfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben werden diese dem Vergabeausschuss vorgelegt. Der Antragssteller verpflichtet sich, den Projektantrag auf Anforderung vor dem Vergabeausschuss zu erläutern. Der Vergabeausschuss wird in seiner ersten Sitzung einen Sitzungsplan erarbeiten und beschließen. Die Termine werden öffentlich bekannt gemacht (Presse, Internet etc.) Der Vergabeausschuss entscheidet im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets über die Bewilligung der beantragten Mittel. Über die Sitzungen und die Entscheidungen wird ein Protokoll geführt. Die Entscheidung über einen eingereichten Projektantrag trifft der Vergabeausschuss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags. In dringenden Ausnahmefällen können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden.

Nach erfolgter positiver Entscheidung des Vergabeausschusses wird zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Wusterhausen/Dosse eine Vereinbarung geschlossen, in dem die Rechte und Pflichten des Antragstellers enthalten sind.

Die Vereinbarung regelt mindestens:

- die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks,
- die Investitionssumme mit max. Zuschuss,
- die zu erbringende Leistung,
- den Zeitraum der Leistungserbringung und Abrechnung,
- die Kassenwirksamkeit der Fördermittel,
- die Erklärung, dass keine anderen Fördermittel für dieselben Leistungen gewährt werden,
- die Bankverbindung des Antragstellers,
- ggf. Zweckbindung und –zeitraum inkl. Regelung zur Rechtsnachfolge,
- den Verwendungsnachweis z.B. durch Text und Bilddokumentation des Projektes
- Aufbewahrungspflichten,
- Widerrufsvorbehalt,
- Abtretungsverbot und
- Einräumung von Prüfungs- und Kontrollmöglichkeiten

Der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung ist Voraussetzung für die Weitergabe von Verfügungsfondsmitteln bzw. Auszahlung des Zuschusses an den Antragsteller.

Förderrichtlinie der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zum Verfügungsfonds „Stadtkern“

Förderhöhe und Wirtschaftlichkeit

Maßnahmen und Projekte mit Gesamtkosten ab 250,- € können entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen in den Handlungsfeldern gefördert werden. Die Gesamtkosten sollen 10.000,- € (brutto) nicht übersteigen; höhere Kosten sind entsprechend zu begründen. Die Mittel des Verfügungsfonds müssen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten wirtschaftlich verwendet werden. Bei Lieferleistung, baulichen Investitionen und sonstigen freiberuflichen Leistungen mit einem Wert über 1.000,- € (netto) sind mindestens drei vergleichbare Kostenangebote einzuholen.

Handlungsfeld A: Förderhöhe bis zu 90% der Gesamtkosten

Handlungsfeld B:

Förderhöhe **bis zu 55% der Gesamtkosten**, wenn es sich um ein Einzeldenkmal handelt und/oder das Gebäude im Kernbereich (Zone A - laut beiliegender Karte) liegt.

Förderhöhe **bis zu 45% der Gesamtkosten**, wenn das Objekt kein Einzeldenkmal ist und/oder das Gebäude im erweiterten Kernbereich (Zone B laut beiliegender Karte) liegt.

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse behält sich vor, im Einzelfall die mögliche Förderhöhe um bis zu 10% zu kürzen, wenn eine unterlassene Instandsetzung vorliegt.

Je Grundstück werden Maßnahmen (auch die Kumulierung einzelner nacheinander folgender Maßnahmen) bis max. 10.000,00 € Bruttobaukosten gefördert.

Abweichungen bzgl. der Förderung mehrerer auf einem Grundstück liegender Objekte/Gebäude können durch den Vergabeausschuss je nach Antragslage beschlossen werden.

Handlungsfeld C: Förderhöhe bis zu 90% der Gesamtkosten.

Mittelausreichung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch den Treuhänderischen Sanierungsträger (BIG Städtebau GmbH) mittels Überweisung auf das Konto des Antragstellers auf Grundlage der bezahlten Rechnungen und der Zahlungsnachweise (Kontoauszüge).

Abrechnung und Dokumentation

Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme bzw. des Projektes ist der Gemeinde Wusterhausen/Dosse ein Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel vorzulegen. Hierbei müssen durchweg alle Einzelpositionen der beantragten Mittel analog dem eingereichten Antrag (siehe Antragsstellung) einzeln per Originalrechnung nachgewiesen werden. Zur Dokumentation der Maßnahme bzw. des Projektes ist dem Verwendungsnachweis eine textliche Erläuterung inklusive fotografischer Aufnahmen der Durchführung beizufügen.

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse reicht die Nachweise über die Verwendung der ausgereichten Mittel in Form eines Rechenschaftsberichtes bzw. Arbeitsnachweises an die Gemeindevertreterversammlung weiter. Der Rechenschaftsbericht bzw. Arbeitsnachweis ist einmal jährlich zu veröffentlichen.

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung, dem Grunde und der Höhe nach, besteht nicht. Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Anträge. Eine Bewilligung wird immer nur für den Einzelfall erteilt.

Weitere Vorschriften

Weitere einzuhaltende Vorschriften, insbesondere denkmalrechtliche Vorschriften, örtliche Bauvorschriften, Satzungen nach dem BauGB, Vergabevorschriften oder weitere Satzungen der

Förderrichtlinie der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zum Verfügungsfonds „Stadtkern“

Gemeinde Wusterhausen/Dosse sind bei der Entwicklung und Beantragung der Projekte bzw. Maßnahmen zu beachten und zu berücksichtigen.

Eine Bewilligung ersetzt nicht sonstige erforderliche Zustimmungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen.

IV. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2020.

Wusterhausen/Dosse, den xxxxxxxx

Philipp Schulz
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht der Mitglieder des Vergabeausschusses

Anlage 2: Karte Gebietskulisse/Geltungsbereich

Anlage 3: Antragsformular

Anlage 4: Vereinbarung über die Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds (Muster)